



## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1. Allgemein

- Als Mitglieder der Ortsgruppe dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche die SC-Mitgliedschaft bereits besitzen. *(Quelle B. Art.3)*  
Die SC-Mitgliedschaft kann im Internet auf der Website des SC <https://www.schaeferhund.ch/> unter Absatz «Beitrittserklärung beantragt werden.  
Die Anmeldung kann Online oder per E-Mail durch Ausfüllen des entsprechenden Formulars erfolgen.
- Die Beitrittserklärung für den Eintritt in die Ortsgruppe ist persönlich und schriftlich an den OG-Präsidenten zu richten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die OG Generalversammlung. *(Quelle B. Art.7)*
- Personen die sich für eine Mitgliedschaft interessieren, haben die Möglichkeit sogenannte Schnupperlektionen im Übungsbetrieb zu besuchen. Wobei die ersten beiden Lektionen gratis sind. Für jede weitere Trainingseinheit wird CHF 5.00 pro Hund verlangt.
- Entscheidet sich eine Person für die Mitgliedschaft und reicht ein Aufnahmegesuch ein, kann sie bis zur Aufnahme durch die OG-Generalversammlung bereits regelmässig am Übungsbetrieb teilnehmen. In diesem Fall werden jedoch der jährliche Mitgliederbeitrag sowie der Platzbeitrag von je CHF 50.00 für das laufende Jahr fällig.  
Bis zur Aufnahme gelten für die Teilnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie für Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht.
- Alle Mitglieder werden aufgefordert, unter Berücksichtigung persönlicher Möglichkeiten, am Vereinsleben teilzunehmen. Insbesondere an Anlässen gemäss Jahresprogramm als Helfer oder Teilnehmer mitzuwirken.
- Auf den Zufahrtsstrassen zur Clubhütte ist Fahrverbot. Die Gemeinde Neunkirch stellt auf Bestellung für die OG-Mitglieder jährlich eine Fahrbewilligung aus. Diese kann jeweils in der Clubhütte durch Bezahlung von CHF 10.00 bezogen werden.
- In der näheren Umgebung des Vereinsgeländes herrscht Leinenpflicht (Gemeindeverordnung). Die Hundehalter müssen diese Vorschrift stets einhalten.
- Die OG Schaffhausen ist auf ein gutes Verhältnis zu den Landwirten, die in der Umgebung das Kulturland bewirtschaften, angewiesen. Dazu gehört auch eine saubere Umgebung. Wir als Hundehalter tragen dazu bei, indem wir stets den Kot unserer Hunde aufnehmen.
- Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes Teilnehmers. Für Schäden und Unfälle haftet der Hundehalter.
- Die Ortsgruppe Schaffhausen übernimmt keine Verantwortung für Vorfälle die aus Fahrlässigkeit oder nicht befolgen der Anweisungen des Übungsleiters entstehen.



## 2. Übungsordnung

- Auf dem Übungsplatz und während dem Training ist jeder Teilnehmer verpflichtet sich strikte an die Anweisungen des Übungsleiters zu halten.
- Die OG Schaffhausen ist verpflichtet das geltende Schweizerische Tierschutzgesetz einzuhalten. Auf dem Clubareal sind nichterlaubte Hilfsmittel oder Behandlungsmethoden verboten.
- Die festgelegten Trainingszeiten sind von allen Teilnehmern einzuhalten. Der jährlich festgelegte Übungsplan wird auch in der Clubhütte am Info-Board angeschlagen.
- Hundeführer die Fährten trainieren wollen, müssen dies mit dem Übungsleiter absprechen. Er wird ihnen dann das Gelände zuweisen.  
Der Übungsleiter ist regelmässig mit einigen Landwirten in Kontakt und pflegt die guten Beziehungen. Nur so haben wir als OG-Mitglieder die Erlaubnis von ihnen, je nach Vegetationsstand, die Grundstücke für Fährtenarbeiten zu benützen.
- Das Auf- und Abbauen der Trainingsgeräte auf dem Übungsplatz wird von den Teilnehmern gemeinsam vorgenommen. Auch hier sind die Anweisungen des Übungsleiters zu befolgen.
- Die Übungsteilnehmer sollen nach Möglichkeit während der ganzen Übungszeit anwesend sein. Nur so kann man sich bei Bedarf auch gegenseitig helfen. Jeder kann durch interessiertes Beobachten von den anderen Teams lernen.
- Hunde sind versäubert und angeleint auf dem Clubareal zu führen. Auf dem ganzen Areal besteht Kotaufnahmepflicht.
- Verletzte oder kranke Hunde dürfen nur bedingt am Training teilnehmen. Der Übungsleiter muss vorgängig über deren Zustand informiert werden. Er entscheidet, ob, und in welchem Umfang überhaupt eine Teilnahme möglich ist.
- Ist eine Hündin läufig, ist ebenfalls der Übungsleiter vorgängig zu informieren.
- Die im Verein aktiven Hunde müssen gesund und grundimmunisiert sein. In speziellen Fällen kann der Übungsleiter oder der Vereinsvorstand den Impfpass verlangen.
- Je nach Eignung und Ausbildungsstand kann der Übungsleiter den weiteren Ausbildungsweg zusammen mit dem Hundeführer festlegen. Ob ein Hund für das Schutzdienst-Training zugelassen wird, entscheidet der Übungsleiter (Helfer). Ansonsten entscheidet aber immer der Hundeführer wie und was er mit seinem Hund machen will.
- Ab 1. Januar 2022 gilt für den Schutzdienst im Sportbereich ein neues Konzept gemäss «Konzeptentwurf\_2021.07.27». Hundeführer, die Schutzdienst dürfen und wollen, sind verpflichtet die Vorschriften einzuhalten. Der zuständige Übungsleiter wird sie vor Beginn des ersten SD-Trainings entsprechend informieren.



- Ausserhalb der festgelegten Übungszeiten dürfen Mitglieder den Platz für ihr persönliches Training benützen, sofern nicht anderweitig reserviert. Der Platz muss immer sauber und aufgeräumt verlassen werden.

#### Quellenverzeichnis

- A. Statuten des Schweizerischen Schäferhund-Club (SC)  
*File:* 2017 SC Statuten\_d von SKG-genehmigt.pdf
- B. Organisationsstatut des Schweizerischen Schäferhund-Club (SC)  
*File:* SC\_Organisationsstatut\_Layout NEU.pdf
- C. Website des Schweizerischen Schäferhund-Club <https://www.schaeferhund.ch/>
- D. Website der Ortsgruppe Schaffhausen <https://scog-schaffhausen.ch/>

Neunkirch, im Januar 2022

Der Präsident  
Max Rüeger

Der Aktuar  
Giuliano Di Lorenzo